

# Vermietungsreglement SENTUPADA

## Allgemeines

Die Sentupada ist eine Stätte der Begegnung und bezweckt die Förderung des Zusammenlebens in religiöser, interkultureller und gesellschaftlicher Hinsicht. Die Sentupada ist Eigentum der Kath. Kirchgemeinde Domat/Ems-Felsberg und der Bürgergemeinde Domat/Ems.

1. Folgende Räumlichkeiten im Kirch- und Kulturzentrum Sentupada können von Vereinen, Organisationen und Gruppen - unabhängig ihrer Konfession - gemietet werden: Saal, Foyer, Office und das Sitzungszimmer der Kirchgemeinde.
2. Für die Vermietung und Zuteilung der Räume (ausschliesslich die feste Zuteilung) ist die Hausverwaltung zuständig. Sie führt einen Benützungsplan.
3. Gesuche um Überlassung der Räume: Für die einmalige Benützung ist das offizielle Anmeldeformular auszufüllen. Eine Dauerbenützung wird in einem Mietvertrag geregelt.
4. Die Überlassung der Räume wird schriftlich bestätigt bzw. in einem Mietvertrag geregelt.
5. Anlässe der Kirch- und Bürgergemeinde erhalten den Vorrang.
6. Während des Monats Juli und an folgenden Feiertagen bleibt die Sentupada für sämtliche Anlässe geschlossen: Neujahr, Palmsonntag, Ostern, Erstkommunion, Firmung, Pfingsten, Allerheiligen sowie an Weihnachten.
7. Die Gebührenordnung ist Bestandteil dieses Reglements.
8. Für Fälle, die in der Gebührenordnung nicht geregelt sind, legt der Kirchgemeindevorstand eine angemessene Gebühr fest.
9. Kann eine Veranstaltung ohne Verschulden der Vermieterin nicht durchgeführt werden, behält sich diese das Recht vor, auf Zahlung der Miete, entsprechend dem Zeitpunkt der Absage:
  - a) Bis 30 Tage vor Veranstaltungstermin: Miete entfällt
  - b) 29-8 Tage vor Veranstaltungstermin: Zahlung von 50% Miete.
  - c) 7 Tage vor Veranstaltungstermin: Zahlung der vollen Miete.
10. Kann die Kath. Kirchgemeinde einen Anlass durch Vorkommnisse höherer Gewalt oder durch unvorhergesehene ausserordentliche Einflüsse nicht durchführen lassen, darf sie die Reservierung ohne Kostenfolge annullieren.
11. Abgewiesene Gesuchsteller können an den Kirchgemeindevorstand gelangen. Dieser entscheidet endgültig.
12. Bei Veranstaltungen von Schülern und Jugendlichen wird die Aufsicht durch erwachsene Personen verlangt. Diese stellen das Gesuch und tragen die Verantwortung.
13. Die Mietgebühren sowie die bezogenen Getränke werden unmittelbar nach dem Anlass durch das Kirchgemeindevorstand in Rechnung gestellt.
14. Für sämtliche Anlässe mit Getränkeauschank oder Abgabe von Speisen gelten die Bestimmungen der Wirtschaftsgesetzgebung.

15. Bei Anlässen mit Festwirtschaft haben die Veranstalter, nebst der Grundgebühr, 8% der Bruttoeinnahmen, max. Fr. 500. —, zu entrichten.
16. Sämtliche Apparate, Maschinen, elektrische Einrichtungen, Anlagen usw. dürfen nur durch die Hausverwaltung oder einer, durch diese instruierten Person, bedient werden.
17. Das Bereitstellen und Wegräumen von Tischen und Stühlen erfolgt durch die Hauswartin, eine Grundtischordnung steht zur Verfügung. Hierzu nimmt der Mieter rechtzeitig, spätestens aber drei Tage vor dem Anlass mit der Hauswartin Kontakt auf. Bei Benützung von Bühnenelementen ist der Mieter verpflichtet der Hauswartin Hilfskräfte für das Aufstellen und Versorgen zur Verfügung zu stellen.
18. Es dürfen keine Nägel, Bostitchklammern und Klebebänder verwendet werden.
19. Der Veranstalter verpflichtet sich, die benützten Räume ordentlich und sauber zu hinterlassen.
20. Für die Garderobe und liegengelassenen Gegenstände wird nicht gehaftet.
21. Festgestellte Mängel und Schäden sind vom Veranstalter unverzüglich der Hausverwaltung zu melden.
22. Für Beschädigungen haftet der Veranstalter.
23. Der Veranstalter hat während und nach Beendigung des Anlasses innerhalb und vor dem Gebäude für Ruhe und Ordnung zu sorgen.
24. Im ganzen Haus herrscht Rauchverbot. Es gelten die gesetzlichen Bestimmungen zum Alkohol- und Drogenmissbrauch.
25. Autos, Motorräder und Velos dürfen nur auf den dazu bestimmten Plätzen abgestellt werden.
26. Über allfällige Differenzen entscheidet letztinstanzlich der Kirchgemeindevorstand.

Dieses Reglement wurde am 10.11.2010 vom Kirchgemeindevorstand und Bürgerrat revidiert und genehmigt.

Domat/Ems, 10.11.2010